



Kanton Graubünden
Gemeinde Zernez

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Zerne, CH-7530 Zerne

Kontaktperson

Martina Peretti, Gemeindevorstand

+41 81 851 44 44

zern@zern.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik R egg, Projektleitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 75

c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Januar 2018

Bearbeitungsstand

24. Oktober 2019

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Wesentliche Ziele und Inhalte	5
2	Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Anpassung Gewässerraum Susch nach der Mitwirkung	6
2.6	Gemeindeversammlung	6
2.7	Urnenabstimmung	7
3	Grundlagen	7
3.1	Grundlagen des Kantons	7
3.2	Überarbeitung Auenperimeter Inn-Auen	7
4	Gewässerraumausscheidung	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Inn	8
4.3	Lavinuoz	11
4.4	Susasca	11
4.5	Spöl	12
4.6	Mittelgrosse Gewässer	12
4.7	Weitere Kleingewässer	12
5	Festlegungen in den Planungsmitteln	13
5.1	Zonenplan	13
5.2	Bestimmungen zur Gewässerraumzone	13

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen. Im Bereich der Archäologiezonen sind Grab- und Sicherungsmassnahmen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Sofern in Zusammenhang mit historischen Objekten Schutzmassnahmen wie Verbauungen oder Flusskorrekturen notwendig sein sollten bedingt dies eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Zernez der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Auenperimeter überprüft und in die daraus resultierenden Änderungen an den Naturschutz zonen in die Teilrevision integriert.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Zernez beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr D. Rüegg eingesetzt. Die Gewässerraumausscheidung für die Fraktionen Susch und Lavin erfolgte durch das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, für die Fraktionen Brail und Zernez durch das Büro ARINAS, Zernez.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Januar 2018
Kantonale Vorprüfung	1. Februar - 20. Juni 2018
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Oktober/November 2018
Gemeindeversammlung	23. August 2019
Urnenabstimmung	24. November 2019
Beschwerdeaufgabe	Dezember 2019
Genehmigung Regierung	Frühling 2020

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 1. Februar 2018 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2018 äusserte sich die Amtsstelle zur vorliegenden Teilrevision. Die Wesentlichen Empfehlungen und Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 1 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes enthalten.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 29. Oktober bis 28. November 2018. Während der Mitwirkungsaufgabe sind mehrere Anträge zur Gewässerraumausscheidung eingegangen. Im Wesentlichen wurden verschiedene seitliche Verschiebungen des Gewässerraumes des Inns sowie generell eine geringere Gewässerraumbreite auf einzelnen Abschnitten des Inns beantragt. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und stellt folgendes fest:

- Seitliche Verschiebungen des Gewässerraumes werden lediglich dort vorgenommen, wo dies aus topografischen Gründen zwingend ist oder wo eine einseitige Aufweitung des Gewässerraumes aufgrund von Auengebieten ohnehin zwingend ist. Auf weitergehende seitliche Verschiebungen wird im Sinne der Gleichbehandlung der gewässeranstossenden Grundstücke verzichtet.
- Die Ermittlung der Gewässerraumbreiten des Inns erfolgte nach den anerkannten Methoden der übergeordneten Gesetzgebung und des kantonalen Leitfadens. Eine geringere Gewässerraumbreite ist mit den übergeordneten Vorgaben nicht vereinbar.

Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.5 Anpassung Gewässerraum Susch nach der Mitwirkung

Aufgrund der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und der Rückmeldungen der zuständigen kantonalen Amtsstellen, wurden im Bereich von Susch nach der Mitwirkungsaufgabe Anpassungen an der Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Grund für die Anpassung war insbesondere die Beurteilung des Kantons, wonach eine Reduktion des Gewässerraumes, wie es in der Mitwirkung vorgesehen war, im Siedlungsgebiet von Susch nicht genehmigungsfähig ist. Daher wird im Bereich der Parzellen Nr. 2116-2119 und Nr. 2121 auf diese Reduktion verzichtet und der Gewässerraum ohne Verminderung festgelegt. Anstelle einer zweiten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurden die Direktbetroffenen schriftlich über diese Änderung orientiert.

Bei einzelnen Baulücken in einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen können unter gewissen Voraussetzungen auch innerhalb des Gewässerraumes neue Bauten bewilligt werden. Grundlage bildet hier Artikel 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} der Gewässerschutzverordnung. Solche Parzellen sind im Zonenplan speziell gekennzeichnet. In welchem Mass der Gewässerraum in solchen Fällen konkret beansprucht werden kann, wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der wasserbaulichen Anforderungen (z.B. Gewässerunterhalt) geklärt.

2.6 Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. August 2019 zuhanden der Urnenabstimmung freigegeben.

2.7 Urnenabstimmung

Die vorliegende Teilrevision wurde von der Urnengemeinde am 24. November 2019 beschlossen.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Zerne besteht namentlich für den Inn und den Spöl ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.2 Überarbeitung Auenperimeter Inn-Auen

Im Zuge der Ausscheidung der Gewässerräume der Gemeinde Zerne hat sich gezeigt, dass die Perimeter der Inn-Auen, wie sie im Inventar der Auen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung ausgewiesen werden, teilweise in Form und Ausdehnung nicht mit der tatsächlichen Situation übereinstimmen. Die Auenperimeter sind insofern von Bedeutung, als die Gewässerräume die Ausdehnung des Auen-Inventars angepasst werden müssen. Die Gemeinde Zerne hat das Büro ARINAS mit der Überarbeitung der Perimeter der Inn-Auen beauftragt. Die Resultate der Überarbeitung sind im Kurzbericht „Inn-Auen Zerne - Lavin; Überarbeitung Auenperimeter“ vom 16. Dezember 2017 dargelegt (siehe separate Beilage). Die überarbeiteten Auenperimeter dienen für die vorliegende Gewässerraumausscheidung als Grundlage und werden als Naturschutzzonen im Zonenplan festgelegt. Zwei Auen lokaler Bedeutung (Pra dal Bruoi und Sur Crusch) wurden im Rahmen der Vernehmlassung Biotope 2018 aus dem kantonalen Inventar entfernt. Aus diesem Grund wird für diese Perimeter neu keine Naturschutzzone festgelegt.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Zerne ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Inn
- Lavinuoz
- Susasca
- Spöl
- Weitere kleinere Fliessgewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen.

Auf eine Gewässerraumfestlegung bei der Aua da Sagliains wurde verzichtet, da aufgrund der Bestockung und der Schluchtsituation keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Inn

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum für den Inn von der Gemeindegrenze zu Scuol bis zur Mündung der Susasca in Susch 68 m, von Susch bis zur Mündung des Spöls 85 m und von da bis zur Gemeindegrenze zu S-chanf 58 m. Aufgrund der topografischen Verhältnisse, Wechsel in der Inventarisierung von Naturobjekten (gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV) sowie der bestehenden Breite des Inns wurden für die Ausscheidung des Gewässerraumes kleinere Abschnitte gebildet. Die detaillierte Abschnittsbildung ist den Geodaten zu entnehmen. Nachfolgend werden für die Beschreibung der Gewässerraumausscheidung einzelne Abschnitte zusammengefasst.

Abschnitt Gemeindegrenze Scuol bis Raglia Sot (Aue Craviz)

Ab der Mündung der Cluozza bis zum Beginn der Aue Craviz bei Raglia Sot verläuft ein Abschnitt mit einer bestehenden mittleren Breite von 32 m. Daraus resultiert eine Gewässerraumbreite von 62 m. Auf diesem Abschnitt erfolgen Anpassungen aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes (Erhöhung des Gewässerraumes auf die Auenperimeter der Auen Planturen und Sur Punt) sowie Erhöhungen des Gewässerraumes auf die Gefahrenzone 1. Lediglich im Bereich des Vereinaportals

erfolgt keine Erhöhung des Gewässerraums auf die Gefahrenzone 1. In diesem Bereich kann gemäss Auskunft des AWN der Gefahrenprozess differenziert werden in gewässerbedingte Seitenerosion und sekundäre (nachgelagerte) Rutschprozesse. Der Gewässerraum muss nicht auf Rutschprozesse angepasst werden.

Bei Craviz Sot erfolgt eine leichte laterale Verschiebung auf die orografisch rechte Flussseite um den Konflikt mit der Landwirtschaftsfläche auf der Parzelle Nr. 2256 möglichst gering zu halten.



Abb. 1: Inn auf der Höhe der Aue Planturen.

Abschnitt Raglia Sot bis Cuschinai (Aue Vallatscha)

Die mittlere bestehende Breite des Gewässers beträgt in diesem Abschnitt ca. 32 m. Aufgrund der natürlichen oder nur teilweise künstlich eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 62 m. Es erfolgt eine Erhöhung des Gewässerraumes auf die Auenperimeter der Auen Craviz und Vallatscha.

Bei den nicht überbauten Parzellen-Nr. 2116 - 2119 wird die Bebaubarkeit der Parzellen durch die Gewässerraumfestlegung eingeschränkt. Es handelt sich bei den Grundstücken um die wichtigste Nutzungsreserve für die Fraktion Susch. Gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung zeigt sich, dass diese Grundstücke als Baulücke angesehen werden können und somit Ausnahmen innerhalb des Gewässerraumes grundsätzlich möglich sind (vgl. Kap. 2.5). Dies wird im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet. Auf eine Verminderung des Gewässerraumes in diesem Abschnitt wird daher verzichtet. Bei der Beurteilung gilt zudem zu berücksichtigen, dass diese Parzellen vor dem Dorfbrand im Jahr 1925 bereits überbaut waren (siehe Abb. 2).



Abb. 2: Susch links vor und rechts nach dem Dorfbrand von 1925 (Quelle: map.geo.admin.ch).

Abschnitt Cuschinai bis Mündung Ova Sarsura

Dieser Abschnitt weist eine natürliche Wasserspiegelbreitenvariabilität auf und eine bestehende mittlere Breite von ca. 32 m. Daraus resultiert eine Gewässerraumbreite von 62 m. Auf der Höhe der Parzellen-Nr. 2163 und 2167 erfolgt eine leichte laterale Verschiebung auf die orografisch linke Seite um Konflikte mit der Landwirtschaftszone soweit möglich zu vermindern.

Abschnitt Mündung Ova Sarsura Zerne bis Aue Chasuot

Auf diesem Abschnitt ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität des Inns teilweise eingeschränkt (gemäss Ökomorphologie Stufe F, ANU). Aus einer bestehenden mittleren Breite von 33 - 35 m resultiert eine Gewässerraumbreite von 82 - 87 m. Es erfolgen keine Anpassungen auf diesem Abschnitt.

Abschnitt Aue Chasuot bis Kieswerk Sosa

Auf diesem Abschnitt weist der Inn eine mehrheitlich natürliche Wasserspiegelbreitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite bewegt sich zwischen 51 - 55 m und der resultierende Gewässerraum zwischen 81 - 85 m. Der Gewässerraum wird auf den Perimeter der Auen Chasuot und Gondas erhöht. Bei Praschitsch Sura erfolgt eine laterale Verschiebung nach orografisch rechts zugunsten des

Landwirtschaftsland auf der Parzelle-Nr. 715. Dabei wurde die Uferlinie, zur Einhaltung des 15 m breiten Uferstreifens, nicht aus den AV-Daten übernommen, sondern ab dem aktuellen Luftbild digitalisiert.

Abschnitt Kieswerk Sosa bis Mündung Spöl

Im Bereich des Kieswerks wird die natürliche Gerinnesohlenbreite des Inns stark eingeschränkt. Der Gewässerraum beträgt hier 85 m. Der Gewässerraum wird auf die Gefahrenzone 1, welche auf die Gefahr von Erosion zurückzuführen ist, erhöht. Bis zur Mündung des Spöls beträgt die Gewässerraumbreite weiterhin 85 m. Es erfolgt eine laterale Verschiebung auf die orografisch rechte Seite aufgrund der topografischen Verhältnisse auf der Höhe des nördlichen Bereichs des Campings Cul.

Abschnitt Mündung Spöl bis Gemeindegrenze zu S-chanf

Von der Mündung des Spöls bis zu Puntaglias beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite des Inns 31 m. Da der Inn in diesem Bereich keine künstliche Einschränkungen der Wasserspiegelbreitenvariabilität aufweist, resultiert eine Gewässerraumbreite von 61 m. Ab Puntaglias ist der Inn auf einer Länge von ca. 570 m links- und rechtsufrig von Wald umgeben. Da keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind, wird in diesem Bereich auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. Im Bereich Pra dal Bruoi wird ein Gewässerraum von 66 m und im Bereich der Aue Urezzas suot - Plan d'Ardound ein Gewässerraum von 71 m definiert. Der Gewässerraum wird auf den Auenperimeter erhöht. Für die restlichen Abschnitte des Inns bis zur Gemeindegrenze zu S-chanf sind keine Nutzungskonflikte ersichtlich (Schluchtsituation) weshalb auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet wird.

4.3 Lavinuoz

Die bestehende mittlere Breite des Lavinuoz beträgt ca. 6 m. Aufgrund seiner vollständig künstlich eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 37 m. Im unteren Abschnitt des Lavinuoz wird der Gewässerraum aufgrund der baulichen Gegebenheiten orografisch links auf den Minimalabstand von 5 m vermindert.

4.4 Susasca

Die Susasca weist eine bestehende mittlere Breite von 9 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist vollständig künstlich eingeschränkt weshalb ein Gewässerraum von 48 m resultiert. Im Bereich des Siedlungsgebietes von Susch wird der Gewässerraum der Susasca in der Regel reduziert. Für bestehende Bauten und Anlagen, welche in die Gewässerraumzone zu liegen kommen, gilt der Bestandeschutz gemäss Artikel 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

4.5 Spöl

Für den Spöl wird lediglich von der Einmündung in den Inn bis zum Bereich La Serra/Muglin einen Gewässerraum ausgeschieden, da im oberen Bereich bis zum Stausee der Spöl in einer Schlucht verläuft und keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind. Aufgrund einer bestehenden mittleren Breite von 24.5 m und einer natürlichen Wasserspiegelbreitenvariabilität ergibt sich einen Gewässerraum von 54.5 m. Es erfolgen keine Anpassungen an den Gewässerraum.

4.6 Mittलगrosse Gewässer

Für folgende mittलगrosse Gewässer, bzw. Abschnitte dieser, wurde ebenfalls ein Gewässerraum ausgeschieden. Die wichtigsten Faktoren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gewässername	BBM* [m]	NGSB* [m]	Künstliche Einschränkungen	Gewässerraumbreite [m]
Ova Sarsura				
Abschnitt 1	7.40	9.25	Keine / teilweise	30
Abschnitt 3	5.70	5.70	Keine	21.2
Ova Sparsa				
Abschnitt 1	3.60	5.50	Keine / vollständig	20.75
Abschnitt 2	4.20	4.20	Keine	17.50
Val Schivò	2.25	2.25	Keine	12.60
Ova Val Pülschezza	4.60	4.60	Keine	32.60
Ova da Barlas-ch	5	5	Keine	19.50
Ova da Laschadura	5	5	Keine	35

*BBM = Bestehende mittlere Breite
NGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite

4.7 Weitere Kleingewässer

Für Kleingewässer (Wiesenbächli etc.) mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum.

5 Festlegungen in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Die durch das Büro ARINAS überarbeiteten Auenperimeter werden als Naturschutzzone festgelegt. Aus darstellungstechnischen Gründen erfolgt eine neue Festlegung sämtlicher Naturschutzzonen.

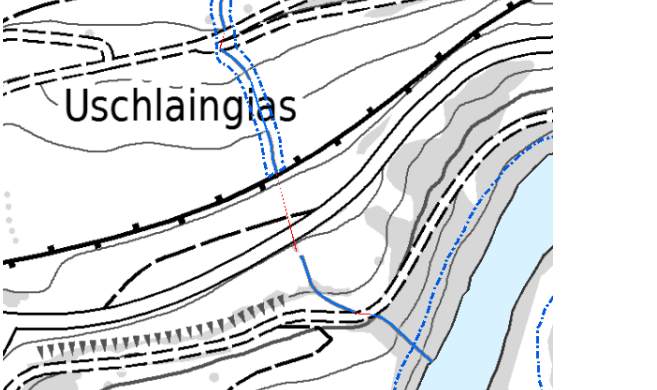
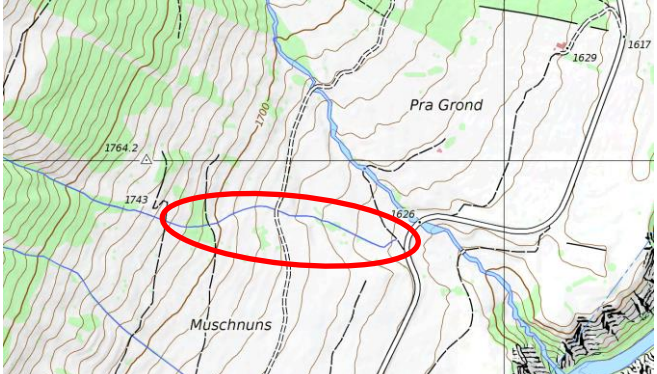
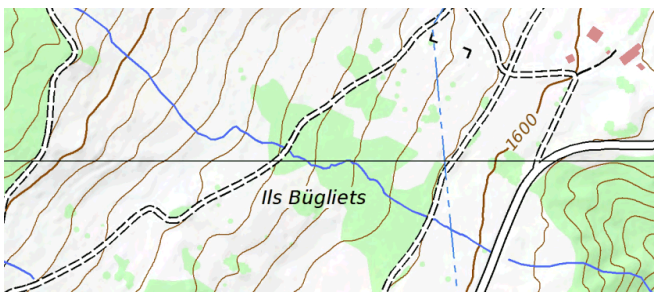
5.2 Bestimmungen zur Gewässerraumzone

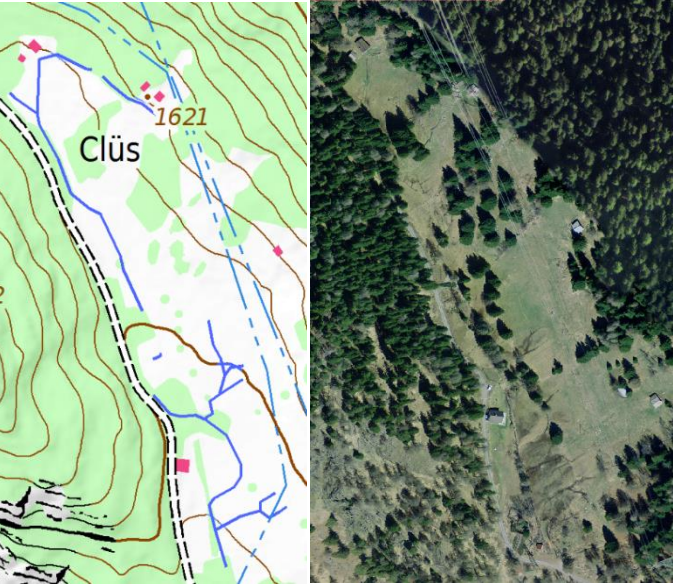
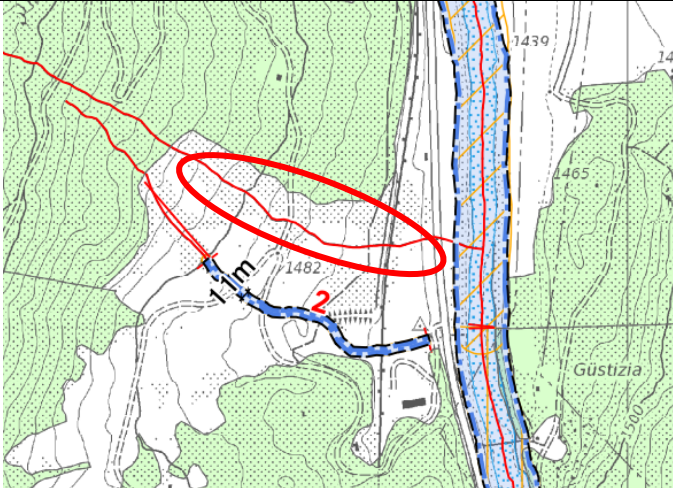
Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich nach Art. 37a KRG (in Kraft seit 1. April 2019). Ergänzende kommunale Bestimmungen im Baugesetz sind nicht erforderlich.

Chur, Oktober 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung, cj, dr

Anhang 1: Zusammenfassung Ergebnisse kantonale Vorprüfung

(gemäss Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2018)

Antrag Kanton (sinngemäss)	Beurteilung und Entscheid Gemeinde	Auszug Grafik
Bei Eindolungen sei darzulegen, ob ein konkreter Verzicht vorgenommen wird, oder der Gewässerraum im Moment nicht ausgeschieden wird, da die Lage einer offenen Wasserführung nicht bekannt ist.	Gemäss AV-Daten gibt es keine eingedolten Gewässer im Siedlungsgebiet. Einzig bei Lavin befindet sich ein eingedolter Abschnitt eines Bächleins im ÜG für welches ein definitiver Verzicht festgelegt wird. Bei allen anderen Gewässer handelt es sich um einen vorläufigen Verzicht.	
Für die Seitengewässer der Ova da Barlasch (Brail) sei eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen.	GewR ausscheiden für Bächlein aus Val Paistel für Bereich ausserhalb Sömmerungsgebiet. Für andere Seitengewässer sind keine Nutzungskonflikte ersichtlich. Seitengewässer befinden sich im Sömmerungsgebiet.	
Für die Gewässer bei Ils Bügliets sei eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen.	Ausscheidung vornehmen für nördliches Gewässer (siehe Grafik rechts). Lediglich für Bereich ausserhalb Sömmerungsgebiet. Das südliche Gewässer ist auf dem Luftbild nicht ersichtlich, zudem wird die Fläche landwirtschaftlich nicht intensiv genutzt → keine GewR-Ausscheidung, da keine Nutzungskonflikte.	

Antrag Kanton (sinngemäss)	Beurteilung und Entscheid Gemeinde	Auszug Grafik
Für verschiedene Kleingewässer bei Clüs (Zernez) ist eine Gewässerraumausscheidung zu prüfen.	Gebiet liegt nicht im Sömmerungsgebiet, Nutzungskonflikte möglich. —> GewR-Ausscheidung für alle Gewässer (die meisten befinden sich innerhalb eines Flachmoors gem. Vernehmlassung).	
Für das Bächli Val Giarangia 1 ist eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen.	GewR-Ausscheidung (11m) vornehmen.	

Antrag Kanton (sinngemäss)	Beurteilung und Entscheid Gemeinde	Auszug Grafik
Bei den Parzellen 2163 und 2167 sei der Gewässerraum mittig auszuscheiden. Laterale Verschiebungen machen wenig Sinn, da sich auf beiden Seiten des Inns landwirtschaftliche Nutzflächen befinden. Ein mittiger Abtrag wäre auf Grund der Rechtsgleichheit zu bevorzugen	Landwirtschaftsfläche auf orografisch linker Seite ist weniger intensiv genutzt als rechte Seite. Die Verschiebung wird belassen. Betroffene haben während der Mitwirkungsaufgabe die Möglichkeit sich zu äussern.	
Die Gewässerräume im Siedlungsgebiet von Susch seien zu überarbeiten (keine Verminderung). Begründung „dicht überbautes Gebiet“ kann hier nicht angewendet werden.	Die Verminderung wird mit Ausnahme des Abschnittes der Parzellen Nr. 2116-2119 belassen, da das Siedlungsgebiet von Susch aus Sicht der Gemeinde als «dicht überbaut» zu beurteilen ist. Die Grundstücke Nr. 2116 – 2119 bilden eine wichtige Baulandreserve an gut erschlossener Lage innerhalb des weitgehend überbauten Siedlungsgebietes von Susch. Die Grundstücke werden hinsichtlich der Anwendung von Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} speziell gekennzeichnet.	
Die Gewässerräume seien auf die überarbeiteten Auenobjekte zu erweitern.	Die Auenabgrenzungen werden entsprechend dem Bericht von ARINAS übernommen, mit Ausnahme jener Auengebiete, welche gemäss Vernehmlassung Biotope 2018 des ANU nicht mehr im Inventar enthalten sind.	